

AB v. 26.10.00

009

Ämliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Kreisverordnung vom 19.10.2000
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von
Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel vom 05. September 1968
(Amtsblatt Schleswig-Holstein / Amtlicher Anzeiger S. 213)

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der Bebauungspläne Nr. 1.39 und 1.25 sowie der 14. und 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturchutzgesetzes - LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel vom 05. September 1968 (Amtsbl. Schl.-H./Amtl. Anzeiger S. 213) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- „Ein Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 1.39 der Gemeinde Barsbüttel, südlich der Hauptstraße, östlich Steinbeker Weg, westlich Barsbütteler Hof, wird aus dem Landschaftsschutz entlassen. Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:
Ausgehend vom Schnittpunkt der Landschaftsschutzgebietsgrenze mit dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 35/21 der Flur 5 verschwenkt die Grenze nach Westen und verläuft entlang der südlichen Flurstücksbegrenzungen der Flurstücke 35/21 und 35/19 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 35/19. Von hier verschwenkt die Grenze etwas mehr nach Nordwesten und verläuft 255 m gerade bis sie auf die westliche Flurstücksbegrenzung des Flurstückes 46/2 trifft. Von hier verschwenkt die Grenze nach Nordosten und verläuft der westlichen Flurstücksbegrenzen der Flurstücke 46/2 und 46/1 bis sie auf die ursprüngliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft und nach Westen verschwenkt.“
- Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1.25 der Gemeinde Barsbüttel, südlich der Straße An der Barsbek und südlich des Kriegerdenkmals „Ehrenhain“. Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:
Ausgehend vom Schnittpunkt der Landschaftsschutzgebietsgrenze mit der östlichen Flurstücksbegrenzung des Flurstückes 53/12 verschwenkt die Grenze nach Süden bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 53/12. Von hier verschwenkt die Grenze nach Westen und verläuft entlang den südlichen Flurstücksbegrenzungen der Flurstücke 53/12 und 53/4, quert das Flurstück 421/80 (Gemeindegeweg) und umrandet im weiteren Verlauf das Flurstück 62/2 entlang dessen südlicher, westlicher und nördlicher Flurstücksbegrenzung bis sie auf die ursprüngliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft und nach Nordwesten verschwenkt.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel, Stiefenhofenplatz 1, 22885 Barsbüttel, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 19.10.2000

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde